

Antrag
des Landes Hessen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (...Zuständigkeitslockerungsgesetz)
- Antrag des Landes Hessen -

Punkt 24 der 721. Sitzung des Bundesrates am 6. Februar 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 11 ... - neu - (§ 49 SGB VIII)

Nach Artikel 11 ... - neu - ist folgender Artikel 11 ... einzufügen:

‘Artikel 11 ...
Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl. I S. 477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 49 wird folgender Satz 2 angefügt:

“Die Regelungen der §§ 45 bis 48a können durch Landesrecht ersetzt werden.” ’

Begründung:

Die §§ 45 bis 48a SGB VIII sehen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen u.a. die Erlaubnispflicht für den Betrieb, örtliche Prüfungen durch die zuständige Behörde, Meldepflichten der Einrichtungsträger sowie die Untersagung der Beschäftigung ungeeigneter Erziehungskräfte vor. Für diesen Bereich sollen die Länder ermächtigt werden, vom Bundesrecht abweichende und auf die spezifischen Verhältnisse im jeweiligen Bundesland abgestimmte Regelungen zu treffen. Durch eine solche Ermächtigung wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, insbesondere für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen eigene Vorschriften zur Sicherung des Wohls der Kinder zu erlassen und angemessene Schutz- und Aufsichtsfunktionen zu schaffen.

Die vorgeschlagene Änderung soll dazu beitragen, die Gesetzgebungskompetenz der Länder zu erweitern und die bundesgesetzlich geregelten Materien auf den unabdingbar erforderlichen Umfang zu begrenzen.

Ausgeliefert am 05. FEB. 1998